

**ZEICHNERKLÄRUNG**

Es gilt die Bauutzungsverordnung (BauVO) in der Fassung von 23.01.1998 (BGR. 999/15.13), zuletzt geändert am 22.04.1993.  
 Es gilt die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planstoffes, Planzeichnungsverordnung 1998 (PlanZV) (BGR. 999/15.14 von 23.01.1998).





- Gemeindegrenze
- Bauflächen § 5 (1) BauVO
- Wohnbauflächen § 103 BauVO
- Gewerbebauflächen § 103 BauVO
- Sondergebiet Camping § 6 (1) BauVO
- Sondergebiet Bund § 11 (1) BauVO
- Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Rechts § 5 (2) BauVO
- Flächen für den Gemeinbedarf:
  - Kindergärten;
  - Feuerwehr;
  - Jugend- und Sportleihen;
- Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrsstraßen § 5 (3) BauVO
- Überörtliche Hauptverkehrsstraße (s. Bundesstr. K + Kreisstr.)
- Sonstige örtliche Straßen und Wege
- Radwanderweg;
- Flächen für Versorgungsanlagen für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser sowie für Abfallverwertung § 9 (2) BauVO
- Abwasser (K + Kläranlage);
- Kompostierungsplatz
- Altdeponierung
- Hauptversorgungsleitung (überörtlich) § 5 (4) BauVO
- Grünflächen § 5 (5) BauVO
- Dorfplatz/öffentliche Grünfläche;
- Sportplatz;
- Schießstand;
- Reihplatz;
- Badestelle;
- Jugendleisureplatz;
- Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft § 5 (7) BauVO
- Regenrückhaltebecken
- Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen Grundwasserschutzgebiet
- Flächen für die Landwirtschaft und für die Forstwirtschaft § 5 (10) BauVO
- Flächen für die Landwirtschaft
- Waldflächen
- Umgrenzung von Schutzgebieten und Maßnahmen zum Schutz vor Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft § 5 (11) BauVO
- Sukzession;
- Gehälzplanflanzung;
- Umgrenzung von Flächen für Abräuberungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen § 5 (14) BauVO
- NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN § 5 (14) BauVO
- Landschaftlich geschützte Biotope gem. § 15a (1) LNatSchG
- Landschaftsschutzgebiet
- Denkmale aus Vor- und Frühgeschichte:
  - mit Eintrag ins Denkmabuch
  - ohne Eintrag ins Denkmabuch
- Kulturdenkmal
- Ortsdurchfahrtsgrenzen an klassifizierten Straßen § 4 StVO
- Immissionsschutzradius (voller Abstandsbereich) gem. VDI-RL 3471
- Waldschutzstreifen (30m) gem. § 32 (6) LWaldG

**FLÄCHENNUTZUNGSPLAN**

der Gemeinde

**WITTENBORN**

**KREIS SEGEBERG**  
- NEUAUFSTELLUNG -

- Verfahrenstermine:**
1. Aufgeht aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 10.06.1992. Die ursprüngliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Auslegung an den Bekanntmachungstermin vom 22.06.1992 im öffentlichen Bekanntmachungsort an 05.09.1992 erfolgt.
  2. Die öffentliche Bürgerbefragung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauVO ist am 09.09.1992 durchgeführt worden.
  3. Die Auf-Beauftragte der Gemeindevertretung vom 10.06.1992 ist nach § 3 Abs. 1 Satz 2 BauVO die Heideburger Bürgerberatung gewesen.
  4. Die von der Planung berufenen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 06.07.2000, zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden. Die Verfahren zu den Verfahrensverfahren Nr. 3 und Nr. 4 sind gemäß § 4 Abs. 2 BauVO öffentlich ausgeschrieben. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am 06.08.2000 im Rathaus Wittenborn der Zeit vom 06.08.2000 bis zum 13.08.2000 durch Auslegung öffentlich bekannt gemacht worden.
  5. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Anregungen so wie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 13.08.2000 geprüft und beschlossen.
  6. Der Entwurf des Flächennutzungsplanes der Gem. Wittenborn ist nach der öffentlichen Auslegung (Ziff. 5) geändert worden. Daher haben der Planentwurf sowie der Erläuterungsbericht in der Zeit vom 14.08.2000 bis zum 14.08.2000 während folgender Zeiten erneut öffentlich ausliegen. Dabei ist bestimmt worden, daß Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden können. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am 14.08.2000 im Rathaus Wittenborn der Zeit vom 14.08.2000 bis zum 21.08.2000 durch Auslegung öffentlich bekannt gemacht worden. Daher wurde eine eingeschränkte Beteiligung nach § 3 Abs. 3 Satz 3 i.V.m. § 13 Satz Nr. 2 BauVO durchgeführt.
  7. Der Entwurf des Flächennutzungsplanes der Gem. Wittenborn wurde am 06.08.2000 abschließend von der Gemeindevertretung beschlossen. Der Erläuterungsbericht hierzu wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 06.08.2000 genehmigt.
- Die Richtigkeit der Angaben in den vorstehenden Verfahrensverfahren Nr. 1-8 wird hiermit bescheinigt!
- GEMEINDE WITTENBORN  
  
 Bürgermeister
9. Die Genehmigung dieses Flächennutzungsplans/Verfahrensgenehmigung vom 24.08.2000 und -sachlichen Teilen dieses Flächennutzungsplanes der Gem. Wittenborn wurde mit Ertrag des Innenministeriums des Landes Schleswig-Holstein vom 22.08.2000, Az. 18/85-66/00-100 mit Auflagen und Hinweisen erteilt gemäß § 4 Abs. 3 BauVO wurden sämtliche sachliche Teile des Flächennutzungsplanes der Gem. Wittenborn von der Gemeinde übernommen.
- GEMEINDE WITTENBORN  
  
 Bürgermeister
10. Die Auflagen wurden durch Beschluß der Gemeindevertretung vom 06.08.2000 erfüllt. Die Hinweise sind beschriftet. Die Aufgabenerfüllung wurde mit Ertrag des Innenministeriums des Landes Schleswig-Holstein vom 22.08.2000 bestätigt.
- GEMEINDE WITTENBORN  
  
 Bürgermeister
11. Die Genehmigung des Flächennutzungsplanes der Gem. Wittenborn im Umfang der Ziff. 9) sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 14.08.2000 im Rathaus Wittenborn öffentlich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Genehmigung der Verteilung von Verfahrens- und Formschritten und von Hinweisen der Abklärung sowie auf die Rechtsvorschriften (§ 25 Abs. 2 BauVO) hingewiesen worden. Der Flächennutzungsplan der Gem. Wittenborn ist mit ihm am 14.08.2000 im Rathaus Wittenborn öffentlich bekannt gemacht worden.
- GEMEINDE WITTENBORN  
  
 Bürgermeister